

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste

vom 17. Juni 2005^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 32, 33, 34, 35 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 ¹ und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 ²,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2 *Rechtsverweis*

Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal ³ anzuwenden:

- § 5 über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,
- § 15 über die besondere Sozialzulage,
- § 20 über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
- §§ 22–30 über den Spesenersatz,
- § 32 über die Abfindung,
- § 33 über das Dienstaltersgeschenk,
- § 35 über die Leistungen im Todesfall,
- § 36 über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
- § 37 über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
- § 38 über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

§ 3 *Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft*

¹ Der Regierungsrat beschliesst gemäss § 32 Absatz 5 des Personalgesetzes ⁴ über die allgemeine Anpassung der Löhne zur Erhaltung der Kaufkraft mit Wirkung auf den 1. Januar. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesindexes der Konsumentenpreise, Stand Ende des Monats November.

² Die abrechnungspflichtigen Stundenlöhne für Arbeitsleistungen im Monat Dezember des Vorjahres werden zur Erhaltung der Kaufkraft auf den 1. Januar angepasst.

§ 4 *Zahlungen*

Die Zahlungen durch das Gemeinwesen erfolgen bargeldlos, nachschüssig und auf folgende Zeitpunkte:

- a. Besoldungen und Sozialzulagen, für die keine Abrechnungspflicht besteht: spätestens auf den 25. jedes Monats,
- b. Besoldungen einschliesslich Sozialzulagen, Vergütungen und Spesen, für die eine Abrechnungspflicht besteht: am Ende des Monats, der auf den abrechnungspflichtigen Monat folgt,
- c. Dienstaltersgeschenke, die in Geld ausgerichtet werden: mit der Besoldung des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt,
- d. Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können: mit der Julibesoldung.

II. Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

²Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

³Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

§ 6 *Einreihung der Lehrpersonen*

¹Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in eine Lohnstufe der in der Funktionsumschreibung aufgeführten Lohnklasse eingereiht. Die zuständige Behörde berücksichtigt im Einvernehmen mit dem Amt für Volksschulbildung die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend mitberücksichtigt werden.

²Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die nicht über die entsprechende Ausbildung für ihre Funktion verfügen, sowie Lehrpersonen ohne Lehrdiplom, aber mit entsprechender Fachausbildung für ihre Funktion, werden eine Lohnklasse unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für ihre Funktion werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

³Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Klasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen, können vom Amt für

Volksschulbildung bei zusätzlicher Weiterbildung und gutem Lehrerfolg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde frühestens nach zehn Jahren auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁵Lehrpersonen, die zusätzlich zu ihrer Ausbildung eine abgeschlossene, ihrem Einsatz dienende Zusatzausbildung haben, können vom Amt für Volksschulbildung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

§ 7 *Lohnstufen und Lohnstufenänderungen*

¹Jede Lohnklasse wird in 27 Lohnstufen eingeteilt. Der Lohnanstieg verläuft degressiv.

²Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8.

³Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Lohnstufenstillstand.

⁴Der Lohnanstieg erfolgt auf den 1. August, für die höheren Fachschulen, die Fachhochschulen und die Universität Luzern auf den 1. Oktober.

§ 8 *Lohnstufenkorrekturen*

¹Aufgrund der Arbeitsmarktlage kann der Regierungsrat für alle oder bestimmte Gruppen von Lehrpersonen generelle Lohnstufenkorrekturen festlegen.

²Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen.

§ 9 *Funktionszulagen*

¹Der Lehrperson kann eine Funktionszulage zugesprochen werden, wenn ihr Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

²Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende Mehrbelastung und durch eine allfällige Entlastung der Lehrperson in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich bestimmt.

³Die Funktionszulage wird in der Regel für höchstens zwei Jahre zugesprochen. Sie kann erneut zugesprochen werden.

⁴Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom

eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10 *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach den Absätzen 2 und 3. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6.

²Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom oder der Funktion entsprechender Ausbildung werden eine Lohnklasse, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die über ein Lehrdiplom, aber nicht über die Ausbildung gemäss Funktionsumschreibung verfügen, drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

³Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung werden fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 *Dienstjahre*

Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung ⁵ gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

¹Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

³Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste ⁶ wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

¹Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

- a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,
- b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,
- c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

²Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinrichtungen zu beachten.

§ 14

Das Amt für Volksschulbildung erlässt Richtlinien zum Vollzug.

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999 ² wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2005 153; Abkürzung BVOL

¹ SRL Nr. 51

² SRL Nr. 74

³ SRL Nr. 73a

⁴ SRL Nr. 51

⁵ SRL Nr. 52

⁶ SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ G 1999 89 (SRL Nr. 75)

Anhang 1

Umschreibung der Funktionen

Lehrperson für den Kindergarten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16
Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule

2. Strich ¹

Lehrperson für die Primarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 17
Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse) oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (Einsatz an der 1. und 2. Klasse) oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

2. Strich ²

Lehrperson für die Kleinklassen / Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

und

- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik

3. Strich ³

Lehrperson für die Sekundarstufe I der Volksschule
Lehrperson II für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 21
Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht oder
Unterrichten und Führen von Lernenden einer Werkschul- oder Sonderschulklasse

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
- im Sonderschulbereich und Werkschulbereich zusätzlich eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik

3. Strich ⁴

Lehrperson für Integrative Förderung auf Primar- und Kindergartenstufe
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule

und

- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

Lehrperson für Integrative Förderung auf Sekundarstufe I
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden

- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

und

- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

Logopädin/Logopäde und Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Durchführen von Therapien bei Lernenden und Kindern im Vorschulalter

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Begleiten und Behandeln von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit

- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Logopädie oder Psychomotoriktherapie einer Universität oder Fachhochschule

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen

- Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
- Beraten im interkulturellen Bereich
- Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter FH oder Fachhochschule für Sozialpädagogik
und
- eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines Nachdiplomkurses

Schulpsychologin/Schulpsychologe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden

- Begleiten und Behandeln von Lernenden
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen und der Öffentlichkeit (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss in Psychologie

Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Durchführen von heilpädagogischer Früherziehung beim Kind zu Hause oder an der Therapiestelle

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von entwicklungsauffälligen und behinderten Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Spielgruppen und Kindergärten, der

Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)

- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen der Kindergartenstufe, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Heilpädagogik im Vorschulalter einer Universität oder Fachhochschule

Klassenassistentin/Klassenassistent für die Sonderschulen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 8

Aufgaben:

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung

- Betreuen und Pflegen von Lernenden
- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung

und

- gewisse Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung

Lehrperson I für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 24

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen und Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

Lehrperson für den Unterricht in Brückenangeboten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen- oder Halbklassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung, Vermitteln von Bewerbungstechniken und Unterstützen im Bewerbungsprozess
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Berufsberatung, Ausbildungsbetrieben und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)

- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

und

- Weiterbildung in Beratung und Coaching im Umfang eines Nachdiplomkurses ⁵

Lehrperson für das Obergymnasium und das Kurzzeitgymnasium

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 24

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

Lehrperson an der Maturitätsschule für Erwachsene

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 24

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Berufsabschluss in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts im Verbundsystem (Selbststudium – Direktunterricht)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau

und

- Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung

Funktion «Lehrperson an Seminaren» ⁶

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt und Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahme-, Lehrabschluss-, Berufs- oder Fachmaturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschul-/Fachhochschulabschluss im Fachbereich, im Bereich Gesundheitsberufe höhere Fachschule und
- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder berufspädagogische Zusatzausbildung

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien und Fachmittelschulen ^Z

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplom- und Maturitätsprüfungen

- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/
Fachhochschulen)

oder

- Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Tertiärschulen

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden und Fachstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/Fachhochschulen) oder Lehrdiplom

des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)

und

- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen

Lehrperson an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Fachstellen und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung im zu unterrichtenden Fachgebiet, im Bereich Gesundheitsberufe höhere Fachschule

und

- erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche bzw. fachliche Weiterbildung

Dozierende/Dozierender an Fachhochschulen
Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor an der Universität

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden, einschlägigen Organisationen und der Wirtschaft
- Mitwirken bei der Planung, Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)
- Evaluation der eigenen Tätigkeit im Rahmen des FH-Evaluationssystems
- Betreiben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfers sowie Erbringen von Dienstleistungen gemäss persönlichem Leistungsauftrag
- Führen der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation im zu unterrichtenden Fachgebiet
- und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen oder bei Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren Doktorat
- und
- mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung

Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor an der Universität

Vertreten des Fachs in Lehre, Forschung und Dienstleistung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet

- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Anbieten von Dienstleistungen im Fachgebiet für die Öffentlichkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet

und

- Forschungs- und Publikationsnachweis

und

- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Schulleiterin/Schulleiter

*Funktionsgruppe A; Lohnklassen 22–35, individuelle Festlegung
Aufgaben:*

Führen der Schule

- im pädagogischen Bereich
- im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
- im personellen Bereich
- in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe

und

- Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben

und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet. ⁸

Lehrperson im Weiterbildungsbereich

*Lohnklassen 13–26, individuelle Festlegung in der Kompetenz der Dienststelle
nach Richtlinien des Amtes für Volksschulbildung
Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Erwachsenen

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Beurteilen der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen und Fachstellen
- Mitarbeit beim Evaluieren und Weiterentwickeln des Unterrichtsgebietes
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- abhängig vom Unterrichtsfach und -niveau des Kurses/Lehrganges

¹ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

² Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

³ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

Anhang 2

Funktionszulagen und besondere Entschädigungen

A. Volksschulen

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen

Die Funktionszulagen betragen für:

Sonderfunktionen an Kantonsschulen pro Klasse und Jahr Fr. 1350.–¹

Sonderfunktionen an Berufsfachschulen pro Klasse und Jahr Fr. 675.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Diese Funktionszulagen entsprechen einem Indexstand von 102,8 Punkten (November 2003) gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100 Punkte).

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.

¹Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G2007 175)

Tabelle der Änderungen der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 (G 2005 153)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	11. 4. 06	—	G 2006 94	Anhang 1	geändert
2.	Änderung	29. 5. 07	—	G 2007 175	Anhänge 1 und 2	geändert